

## Aktennotiz

### **Cäsiumuntersuchung bei erlegtem Schwarzwild; Information zur Untersuchungspflicht**

Innerhalb von **Überwachungsgebieten** ist zwingend jedes erlegte Stück Schwarzwild auf Radioaktivitätsbelastung durch Cäsium 137 zu untersuchen. Diese Verpflichtung gilt, unabhängig von der weiteren Verwendung des Wildbrets, für **jedes** im Überwachungsgebiet erlegte Stück Schwarzwild. (Erlass des Regierungspräsidiums Freiburg vom 05.02.2007).

Im Weiteren ist folgendes zu beachten:

Ein Jäger gilt nach der Verordnung (EG) Nr. 178 / 2002 als **Lebensmittelunternehmer** sobald er Wild abgibt und dieses nicht ausschließlich im eigenen privaten Haushalt ge- oder verbraucht. Als Lebensmittelunternehmer hat der Jäger dafür Sorge zu tragen, dass alle Anforderungen des Lebensmittelrechts eingehalten werden. Um die zwingend einzuhaltende Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten, sind daher grundsätzlich alle geforderten Untersuchungen durchzuführen.

Für den Lebensmittelunternehmer hat hier der vorbeugende Gesundheitsschutz des Verbrauchers oberste Priorität. Es dürfen nur **sichere Lebensmittel** zum menschlichen Verzehr angeboten werden. Hierfür trägt der Jäger (als Lebensmittelunternehmer) die Verantwortung.

Als sicher gilt ein Lebensmittel dann, wenn alle erforderlichen Überprüfungen und Untersuchungen durchgeführt wurden, und durch die Untersuchungsergebnisse nachgewiesen wurde, dass das Lebensmittel zum menschlichen Verzehr geeignet ist.

Auch liegt es in der Verantwortung des Jägers, sich über die jeweils erforderlichen und durchzuführenden Pflichtuntersuchungen zu informieren.

Wird durch den Jäger ein **nicht sicheres Lebensmittel, oder ein Lebensmittel ohne die vorherige Durchführung der erforderlichen Untersuchungen** zum menschlichen Verzehr angeboten, kann dies den Tatbestand der **Ordnungswidrigkeit oder Straftat** darstellen.

Das im Jahr 2006 eingerichtete Überwachungsprogramm von erlegtem Schwarzwild auf Cäsium 137 besteht bis heute fort. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass kein übermäßig radioaktiv belastetes Wildbret (Grenzwert kleiner 600 Bq / Kg) zum menschlichen Verzehr angeboten wird.

In den hiervon betroffenen Gemeinden (=Überwachungsgebiete) besteht Grund zur Annahme, dass bei entsprechendem Wildbret die Anforderungen der Lebensmittelsicherheit (aufgrund der möglichen überhöhten Cäsiumbelastung) **nicht** eingehalten werden.

Die derzeitigen Überwachungsgebiete werden anhand der laufenden Untersuchungsergebnisse einer Bewertung und ständigen Fortschreibung unterzogen.

Stand 15.02.2022 gelten folgende Gemeinden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald als **Überwachungsgebiet:**

Breitnau  
Eisenbach  
Feldberg  
Friedenweiler  
Hinterzarten  
Lenzkirch  
Oberried  
Schluchsee  
St. Märgen  
Titisee-Neustadt

#### **Fazit / Zusammenfassung:**

Wenn erlegtes Schwarzwild aus einem Überwachungsgebiet ohne die vorherige Überprüfung auf Radioaktivität (Grenzwert kleiner 600 Bq / Kg) zum menschlichen Verzehr angeboten wird, ist der Jäger als Lebensmittelunternehmer seiner Verpflichtung **nur sichere** Lebensmittel anzubieten **nicht** nachgekommen.

Da es sich bei einer Überschreitung der Radioaktivität größer 600 Bq / Kg gemäß Art 14 Abs. 2 der VO (EG) 178 / 2002 um ein nicht sicheres Lebensmittel handelt, stellt diese Handlung den Tatbestand einer Straftat dar.

Sachverhalte in denen die erfolgten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden können, werden durch die untere Verwaltungsbehörde der Staatsanwaltschaft zur Prüfung und weiteren Verfolgung vorgelegt.

**Rechtsgrundlagen:**

VO (EG) Nr. 178 / 2002

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)

Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (TierLMHV)

Erlass des Regierungspräsidium Freiburg vom 05.02.2007

Stand: 15.02.2022